



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 40/13, 3 VK LSA 41/13

Halle, 10.10.2013

§ 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA, § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A i. V. m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A und 16 Abs. 3 VOB/A, §§ 14 und 20 VOB/A

- Aufhebung, fehlende Zuschlagsfähigkeit sämtlicher abgegebener Angebote
- inhaltliche Veränderung, Austausch oder Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen
- nicht ausreichend dokumentiert

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A müssen die Angebote die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach.

Bei inhaltlich unzureichenden Angeboten, bleibe nur ein Ausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Körperlich fehlende Erklärungen oder Nachweise können Gegenstand einer Nachforderung sein, aber körperlich vorliegende unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

gegen die

.....
.....

Antragsgegnerin

und dem

.....
.....

Antragsgegner

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Baumaßnahme Kanal- und Straßenbau in, Los 1 Straßenbau und Los 2 Kanalbauarbeiten, Vergabenummer 01-13-01, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Die Antragsgegner werden verpflichtet, das streitbefangene Vergabeverfahren aufzuheben. Soweit sie weiterhin an ihrer beabsichtigten Baumaßnahme Kanal- und Straßenbau in festhalten, haben sie das Verfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer ab Versendung der Bekanntmachung zu wiederholen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 21. Juni 2013 schrieben die Antragsgegner im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) im Rahmen einer gemeinsamen Baumaßnahme Kanal- und Straßenbau in, die Lose 1 Straßenbau und Los 2 Kanalbauarbeiten, Vergabenummer 01-13-01, aus. Dabei soll das Los 1 Straßenbau durch die Stadt und das Los 2 Kanalbauarbeiten durch den- und Abwasserzweckverband beauftragt werden.

Nach Buchstabe h) – Aufteilung in Lose – der Veröffentlichung wurde eine Aufteilung in Lose bejaht. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass Angebote nur für alle Lose möglich sind. Nebenangebote waren zugelassen.

Zum Nachweis der Eignung entsprechend Buchstabe u) der Veröffentlichung galt Folgendes:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem

Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmern (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Darüber hinaus hatten die Bieter zum Nachweis ihrer Fachkunde Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 a - i und § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen. Danach waren einzureichen:

- die Bewerbererklärung gemäß Runderlass des MW LSA vom 11.05.2009, auch von den Nachunternehmern,
- Anforderungs- und Bewertungsgruppe AK 2 nach Güteschutz Kanal RAL Kanalbau oder die Bereitschaftserklärung zur Fremdüberwachung
- Nachweis DVGW GW 301, W2 für Trinkwasser,
- Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausführung von Pflasterarbeiten, dazu Nachweis von Referenzobjekten der letzten 3 Jahre,
- Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der zuständigen Krankenkassen nicht älter als 6 Monate,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als 3 Monate,
- Nachweis der Haftpflichtversicherung,
- Nachweis der Berufsgenossenschaft ,
- Vorlage von Nachweisen aus den Verpflichtungen des Vergabegesetzes LSA. Entsprechend Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes – waren die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 6 zu § 2 der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30. April 2013, GVBl. LSA Nr. 11/2013, ausgegeben am 8. Mai 2013, mit dem Angebot einzureichen.

Gemäß Fbl. 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - unter Buchstabe C) Anlagen, die so weit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind, waren

- das Angebotsschreiben, Fbl. 213,
- Teile der Leistungsbeschreibung,
- die Eigenerklärung zur Eignung, Fbl. 124,
- das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Fbl. 233 (die Namen der Nachunternehmer sind lt. Formblatt bereits mit dem Angebot anzugeben),
- die Bewerbererklärung gemäß RdErl. des MW vom 11. 05. 2009 und
- die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 6 zu § 2 der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30. April 2013, GVBl. LSA Nr. 11/2013, ausgegeben am 8. Mai 2013,

vorzulegen.

Unter Ziffer 3.1. des Aufforderungsschreibens – folgende Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen – wurde auf die Vergabebekanntmachung, also Buchstabe u), und auf eine Anlage 7 der Verdingungsunterlagen verwiesen.

Zudem erfolgte unter Ziffer 3.2 des Aufforderungsschreibens der Hinweis, dass die Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223 auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Die Submission für beide Lose erfolgte am 23. Juli 2013, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum 113 der Stadt

Zur Submission reichten fünf Bieter ein Angebot ein. Laut Submissionsprotokoll gewährten die Bieter 3 und 5 (Bieterreihenfolge entsprechend des Submissionsprotokolls) je einen Preisnachlass in Höhe von 2 %. Für die Firma GmbH (im weiteren Bieter 1 genannt) ist in der Spalte Nachlass v. H. des Submissionsprotokolls ein Strich eingetragen.

Das Submissionsprotokoll wurde vom Verhandlungsleiter und einem weiteren Vertreter des Auftraggebers unterzeichnet. Lt. Eintragung im Submissionsprotokoll wurde die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung verlesen. Drei Bieter (Bieter 3, 4 und 5), darunter auch die Antragstellerin, nahmen an der Submission teil und haben die Niederschrift als richtig anerkannt. Bieter 1 hat an der Submission nicht teilgenommen. Einen Nachtrag über einen nichtverlesenen und nicht eingetragenen Preisnachlass enthält das Submissionsprotokoll nicht. Nach rechnerischer Prüfung wurden die 5 % Preisnachlass des Bieters 1 lediglich unter dem bereits gemachten Strich nachgetragen.

Die Antragstellerin reichte ausweislich ihres Angebotsschreibens und des Submissionsprotokolls ein Angebot für

Los 1 in Höhe von € brutto und für

Los 2 in Höhe von € brutto

ein.

Mit dieser Angebotssumme belegte die Antragstellerin zunächst den ersten Platz. Sie gewährt keinen Preisnachlass.

Die Antragstellerin selbst ist präqualifiziert.

Entsprechend Ziffer 7 ihres Angebotsschreibens erklärt sie, dass sie die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen wird.

Im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233, trägt sie für acht Teilleistungen sieben Nachunternehmer ein. Die Leistungen der Nachunternehmer sind in einer Anlage zum Verzeichnis der Nachunternehmer detailliert für jeden NAN aufgeführt.

Zwei Nachunternehmer der Antragstellerin reichten unvollständige Erklärungen ein. Bei einem Nachunternehmer fehlt das Formblatt 124 – die Eigenerklärung –. Bei dem zweiten Nachunternehmer ist die Bewerbererklärung unvollständig ausgefüllt (dort fehlen die Angaben zum Status der Firma und das Datum). Außerdem ist bei diesem Nachunternehmer das Formblatt 124 unvollständig ausgefüllt. Dort fehlen die Angaben zum Status der Firma, die Angaben über die Eintragung in das Berufsregister und die Angaben über Insolvenzverfahren und Liquidation sowie die Angabe des Datums.

Bieter 1 reichte ausweislich seines Angebotsschreibens, Formblatt 213, für

Los 1 ein Angebot in Höhe von € brutto und für

Los 2 ein Angebot in Höhe von € brutto ein.

Mit dieser Angebotssumme (ohne Preisnachlass) in Höhe von € brutto belegte Bieter 1 den vierten Platz.

Entsprechend der Eintragung seines Angebotsschreibens gewährte Bieter 1 je Los einen Preisnachlass in Höhe von 5 % auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle

Nebenangebote. Dieser Preisnachlass wurde jedoch nicht in das Submissionsprotokoll eingetragen und zur Submission auch nicht verlesen.

Unter Einbeziehung des Preisnachlasses von 5 % belegt Bieter 1 den ersten Platz.

Bieter 1 ist nicht präqualifiziert. Er reicht für sein Unternehmen das Formblatt 124 – Eigenerklärung – im Original ein, auch die Bewerbererklärung.

Die Formblätter lt. Vergabegesetz LSA wurden von Bieter 1 eingereicht, jedoch ist die Anlage 3 - Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen - unvollständig ausgefüllt. Dort war die Beantwortung der Frage, ob die Leistung oder die Lieferung von Produkten, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden, durch Ankreuzen mit Ja oder Nein gefordert. Die Eintragung dieser Erklärung fehlt.

Im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233, trägt er für drei Teilleistungen drei Nachunternehmer ein. Für alle drei Nachunternehmer fehlt das Formblatt 124.

Die Bieter 2, 3 und 5 haben ebenfalls formell unvollständige Angebote eingereicht.

Bei Bieter 2 hat einer seiner zwei Nachunternehmer das Formblatt 124 unvollständig ausgefüllt eingereicht. Es fehlen die Angaben über die Eintragung in das Berufsregister und die Angaben über Insolvenzverfahren und Liquidation. Bei dem zweiten Nachunternehmer fehlt das Formblatt 124.

Zudem ist die Anlage 3 zum Vergabegesetz LSA des Bieters 2 unvollständig ausgefüllt. Dort fehlt ebenfalls die Eintragung für Ja oder Nein.

Bei Bieter 3 fehlt die Benennung des Nachunternehmers für die Straßenbeleuchtung sowie die Formblätter 124 und die Bewerberklärungen der zwei weiteren Nachunternehmer des Bieters 3. Zudem ist der von ihm eingereichte Gewerbezentralregisterauszug älter als drei Monate.

Bei Bieter 5 ist das Formblatt 124 eines seiner vier Nachunternehmer unvollständig ausgefüllt. Es fehlen die Angaben zur Eintragung in das Berufsregister und die Angaben über Insolvenzverfahren und Liquidation. Bei einem Nachunternehmer fehlt das Formblatt 124.

Zudem ist die Anlage 3 zum Vergabegesetz LSA des Bieters 3 unvollständig ausgefüllt. Dort fehlt die Eintragung für Ja oder Nein.

Die Antragsgegner beauftragten für jedes Los ein gesondertes Planungsbüro zur Prüfung und Wertung der Angebote. Diese erstellten am 5. August 2013 für Los 1 Straßenbau, das Ingenieurbüro aus, bzw. am 29. Juli 2013 für Los 2 Kanalbau, dieGmbH aus, je einen Vergabevorschlag, in dem sie das Angebot des Bieters 1 mit einer Angebotssumme in Höhe von € (einschließlich der Einrechnung von 5 % Nachlass) für Los 1 und 2 als das wirtschaftlichste benannten und für eine Zuschlagserteilung vorschlugen. Hinweise zum Nichtverlesen und Nichteinragen des Preisnachlasses in Höhe von 5 % des Bieters 1 während der Submission enthalten die Vergabevermerke nicht.

Der Vergabevorschlag des Ingenieurbüro enthält zur formellen Prüfung der Angebote keinerlei Aussagen. Im Vergabevorschlag der GmbH wird zur formalen Prüfung darauf verwiesen, dass diese durch die Stadt bei Angebotseröffnung erfolgt sei. Derartige Unterlagen liegen nicht vor.

Den hier vorgelegten Auswertungsunterlagen ist zu entnehmen, dass keines der Angebote aus formellen Gründen ausgeschlossen wurde. Der Auftraggeber hat das Vorliegen und die Vollständigkeit der von ihm geforderten Nachweise und Erklärungen nicht überprüft.

Der Antragstellerin und drei weiteren Bietern wurde am 26. August 2013 schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot abgegeben hätten und beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters 1 zu erteilen.

Mit Schreiben vom 30. August 2013 teilte die Antragstellerin den Antragsgegnern mit, dass sie diese Entscheidung als vergaberechtswidrig beanstandete. Ausweislich der Submission habe sie das annehmbarste Angebot abgegeben. Es fehle jede Begründung, weshalb Bieter 1 den Zuschlag erhalten soll. Ausweislich des Submissionsergebnisses läge Bieter 1 an vierter Rangstelle. Die Antragstellerin gehe daher davon aus, dass die Antragsgegner ihrer Rüge abhelfen werden. Sollten sie nicht abhelfen, so bitte sie, die Abgabe des Vorgangs an die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zu veranlassen.

Die Antragsgegner teilten der Antragstellerin am 5. September 2013 schriftlich mit, dass die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote getrennt nach Straßen- und Kanalbau durch zwei Ingenieurbüros erfolgt sei. In Ergebnis der Angebotsauswertung, unabhängig voneinander, sei durch die beteiligten Ingenieurbüros festgestellt worden, dass Bieter 1 einen prozentualen Nachlass (ohne Bedingungen) gewährt habe.

Dieser Nachlass sei nicht in die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung eingegangen.

Warum diese Eintragung nicht vorgenommen worden sei, könne nachträglich nicht mehr festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Nachlass beim Verlesen der Angebotssumme vom Verhandlungsleiter, trotz aller gebotenen Sorgfalt, übersehen worden sei.

Im Rahmen der durchgeführten Einsichtnahme in die Originalunterlagen sei festgestellt worden, dass der angebotene Nachlass des Bieters 1 an der vom Auftraggeber vorgegebenen Stelle der Angebotsunterlagen eingetragen war. Es bestünden auch keinerlei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eintragung, da die Angebote vollständig und lückenlos (mittels Stanze) gekennzeichnet waren.

Die Antragsgegner vertreten die Auffassung, dass Angaben aus den Angeboten, die versehentlich falsch oder überhaupt nicht verlesen wurden, in der Niederschrift richtig zu stellen bzw. nachzutragen seien. Dies sei im Rahmen der durchgeführten Angebotsprüfung durch die Ingenieurbüros und die vorgenommenen entsprechenden Eintragungen in der Niederschrift zur Angebotseröffnung erfolgt.

Werden nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A zu verlesene Angaben nicht verlesen, so stelle dies zwar einen Verstoß gegen die Vorschriften dar, führe aber zu keinem Prüfungs- oder Wertungsausschluss, da es sich hierbei nur um eine Formvorschrift handele, deren Verletzung nicht zu Lasten des Bieters gehen könne.

Da die Antragsgegner dem Begehren der Antragstellerin nicht abhalfen, reichten sie am 10. September 2013 bei der 3. Vergabekammer die Vergabeunterlagen ein.

Die Antragstellerin beantragt,

den Zuschlag auf ihr Angebot zu erteilen.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 10. September 2013 teilten die Antragsgegner der 3. Vergabekammer mit, dass die Antragstellerin nach erfolgter Auswertung der zu vergebenden Leistungen Widerspruch eingelegt hätte und verwiesen dabei auf ihren als Anlage beigefügten Schriftverkehr mit der Antragstellerin.

Die am 11. September 2013 durch die Vergabekammer von den Antragsgegnern abgeforderte ausführliche Begründung, warum der Rüge der Antragstellerin nicht abgeholfen wurde, ist inhaltlich mit der Begründung an die Antragstellerin identisch. Deshalb hält die erkennende Kammer hier eine nochmalige Wiederholung derselben für entbehrlich und verweist auf die Antwort der Antragsgegner an die Antragstellerin.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30.11.2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegner sind öffentliche Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Das streitbefangene Vergabeverfahren ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A i. V. m. §§ 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A und 16 Abs. 3 VOB/A aufzuheben, da kein zuschlagsfähiges Angebot eingereicht wurde. Weiterhin verstößt das Vergabeverfahren gegen die §§ 14 und 20 VOB/A.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A müssen die Angebote die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise, verlangt der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Nach neuester Rechtsprechung des Vergabe Navigators, Sonderausgabe 2012, gehen Vergabekammern und Vergabesenate davon aus, dass § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nur im engeren Sinne fehlende Unterlagen erfassen. Eine inhaltliche Veränderung, ein Austausch oder eine Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen stelle eine unzulässige Nachbesserung dar. Bei inhaltlich unzureichenden Angeboten, bleibe nur ein Ausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Körperlich fehlende Erklärungen oder Nachweise können

Gegenstand einer Nachforderung sein, aber körperlich vorliegende unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden. D. h., unter die Nachforderungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A fallen lediglich geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zum Fristablauf mangels Vorlage physisch nicht vorhanden sind, so dass das Angebot gar nicht geprüft werden kann. Eine inhaltliche Nachbesserung des Angebots soll durch die Einführung der Vorschrift in der VOB/A 2009 gerade nicht erreicht werden. Vielmehr verhindert diese Regelung lediglich, dass unvollständige Angebote per se ausgeschlossen werden (VK Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2012 – VK 25/12).

In vorliegendem Verfahren entspricht keines der eingereichten Angebote den Anforderungen der Bekanntmachung und den Verdingungsunterlagen in Bezug auf vollständig ausgefüllte Erklärungen und Nachweise und sind somit einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich.

Alle Angebote waren gemäß § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Die Antragsgegner haben bei der Wertung der Angebote gegen sie bindende Bestimmungen über die Durchführung von Vergabeverfahren verstoßen, auf deren Einhaltung sowohl die Antragstellerin als auch alle am Verfahren beteiligten Bieter einen Anspruch gemäß § 7 Abs. 1 LVG LSA haben. Dies trifft hier die Regelungen zur Prüfung der formellen Vollständigkeit der Angebote. Hier kann zunächst festgehalten werden, dass den Antragsgegnern bei ordnungsgemäßer Durchsicht der Bieterunterlagen nicht hätte entgehen dürfen, dass alle Angebote nicht dem hier relevanten Anforderungsprofil genügen und daraus zwingend die Aufhebung des Vergabeverfahrens zu folgen hat

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote waren die in der Bekanntmachung veröffentlichten und im Aufforderungsschreiben geforderten und mit dem Angebot beizubringenden Nachweise und Erklärungen. Ausschließlich diese hätten bei der Prüfung und Wertung Berücksichtigung finden müssen.

Die Antragsgegner sind bei der Prüfung der Angebote an die von ihnen selbst aufgestellten Vorgaben, hier in Bezug auf geforderte Erklärungen und Nachweise gebunden. Die Vergabevorschläge der beauftragten Planungsbüros und die auf deren Grundlage verfasste Beschlussvorlage des Antragsgegners lassen zur formellen Prüfung der Angebote jedoch jegliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik vermissen. Aus den hier vorgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, dass sich der Auftraggeber mit der formellen Prüfung der Angebote überhaupt befasst hat.

Dies mündete darin, dass die Antragsgegner entgegen § 20 VOB/A das Vergabeverfahren nicht ausreichend dokumentiert und damit gegen das Transparenzgebot verstoßen haben. So wurde z. B. neben den bereits erwähnten Feststellungen auch das Nichtverlesen und das Nichteintragen des Preisnachlasses in Höhe von 5 % des Bieters 1 weder als Nachtrag im Submissionsprotokoll noch im Vergabevermerk der Antragsgegner dokumentiert.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 VOB/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Der öffentliche Auftraggeber hat damit alle Verfahrens- und Entscheidungsschritte jeweils in Schriftform zu dokumentieren. Dies ist im Sinne des Transparenzgebotes zwingende Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren.

Die Vorschriften über die Dokumentationspflicht und das Transparenzgebot haben bieterschützenden Charakter. Erst ein formalisierter und umfassender Vergabevermerk gewährleistet eine spätere Nachprüfbarkeit der Richtigkeit von Feststellungen und

getroffenen Entscheidungen sowohl gegenüber den Bewerbern, als auch gegenüber Rechnungsprüfungsbehörden sowie Zuwendungsgebern. Die Bieter haben ein subjektives Recht auf eine ausreichende Dokumentation und Begründung der einzelnen Verfahrensschritte (OLG Düsseldorf, B. v. 26.7.2002 - Az.: Verg 28/02; VK Brandenburg, B. v. 1.10.2002 - Az.: VK 53/02, B. v. 30.7.2002 - Az.: VK 38/02; 1. VK Bund, B. v. 14.10.2003 - Az.: VK 1 - 95/03).

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A werden die Angebote geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Anschrift der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben (wie z.B. Preisnachlässe ohne Bedingungen) werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem und in welcher Zahl Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.

Nach § 16 Abs. 9 VOB/A sind Preisnachlässe ohne Bedingungen dann nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Abs. 4 VOB/A bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Weitere formale Gründe für eine Nichtberücksichtigung von Preisnachlässen ohne Bedingungen nennt die VOB/A nicht. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A sind im Eröffnungstermin die Endbeträge der Angebote sowie andere den Preis betreffende Angaben, wozu auch Nachlässe ohne Bedingungen gehören, zu verlesen. Wird ein Nachlass ohne Bedingungen nicht bekannt gegeben, stellt dies zwar einen Verstoß gegen die Formvorschrift des § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A dar. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass dieser bei der Wertung nicht zu berücksichtigen wäre. Entscheidend ist vielmehr, dass das Angebot mit diesen Angaben im Eröffnungstermin vorgelegen hat. Ist dies der Fall, ist ein Preisnachlass bei der materiellen Wertung nach § 16 VOB/A zu berücksichtigen (VK Baden-Württemberg, B. v. 22.06.2004 - Az.: 1 VK 32/04; VK Nordbayern, B. v. 30.11.2001).

Auf Grund des Ausschlusses sämtlicher Angebote, ist vorgenannte Aussage zur Wertung des nichtverlesenen Preisnachlasses hier jedoch nicht mehr von Relevanz.

Infolge der aufgezeigte Verletzung der §§ 13, 14 und 20 VOB/A entspricht das Vergabeverfahren nicht den rechtlichen Vorgaben. Auf Grund der fehlenden Zuschlagsfähigkeit sämtlicher abgegebenen Angebote sah sich die erkennende Kammer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gebotes der Transparenz zur Gewährleistung des freien Wettbewerbs und zur Herstellung der Rechtmäßigkeit im Sinne des § 19 Abs. 2 LVG LSA veranlasst, die Antragsgegner zur Aufhebung des Vergabeverfahrens anzuweisen. Die Aufhebung ist das einzig geeignete Mittel, die festgestellten Rechtsverletzungen zu beseitigen und eine weitere Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 – 3 LVG LSA.

.....

.....

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzern der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.